



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in: Geschäftszahl:  
MR Dr. Barbara Mauerer-Matscher VA-6100/0008-V/1/2015

Datum: 5. JUNI 2015

Betr.: Steuerreformgesetz 2015/2016

### Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ BMF-010200/0019-VI/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft stattet zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016 innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme ab:

1. Die im 31. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2007) unter Punkt 2.2.1 enthaltenen legislativen Anregungen im Zusammenhang mit dem **Einkommensteuergesetz** finden im vorliegenden Entwurf erneut keine Berücksichtigung. Im Anbetracht der Zielrichtung des Steuerreformgesetzes 2015/2016 – Entlastung der Arbeitnehmer – erschiene es, nach Ansicht der Volksanwaltschaft geboten, auch die für die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe maßgeblichen Einkommensgrenzen von derzeit 7.300,- Euro (§ 107 Abs. 6 EStG 1988) anzupassen. Diese Einkommensgrenzen wurden seit rund 20 Jahren nicht mehr erhöht, obwohl im gleichen Zeitraum die Lebenshaltungskosten aber erheblich gestiegen sind. Bei der Einführung der Mietzinsbeihilfe richteten sich die Einkommensgrenzen nach jenem Betrag, bis zu dem für Jahreseinkommen damals ein Nullsteuersatz vorgesehen war. Dieser betrug im Jahr 2001 7.300,- Euro. Diese Gleichstellung ist heute nicht mehr gegeben. Der Nullsteuersatz wurde bereits mit dem Steuerreformgesetz 2009 auf 11.000,- Euro angehoben. Eine Anpassung der Einkommensgrenze für die Mietzinsbeihilfe auf diese Höhe sollte – endlich – vorgenommen werden.

2. Ebenso wurde im Bericht der Volksanwaltschaft 2007 eine Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen bei der Ermittlung des Grenzbetrages hinsichtlich des Alleinverdienerabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 4 EStG 1988 in jenen Fällen angeregt, in denen ein (Ehe-)Partner in erheblichem Ausmaß pflegebedürftig ist. Trotz entsprechender Zusagen des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt durch den vorliegenden Gesetzesentwurf weiterhin keine Berücksichtigung dieser Härtefälle.
3. Veränderungen bzw. Klarstellungen sind im Entwurf zum Steuerreformgesetz 2015/2016 auch für das **Normverbrauchsabgabegesetz** vorgesehen. Nicht berücksichtigt wurden hiebei aber die im 35. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2011) unter Punkt 4.4.2 enthaltene legistische Anregung, auch die von gemeinnützigen Vereinen zum Zweck des Behindertentransports angeschafften Fahrzeuge von der Verpflichtung, Normverbrauchsabgabe zu bezahlen, auszunehmen. Es ist für die Volksanwaltschaft nach wie vor nicht nachvollziehbar, weshalb u.a. für gewerbliche Behindertentransportunternehmen, die oftmals auch noch von der öffentlichen Hand zusätzliche Förderungen für diese Tätigkeit erhalten, eine solche Befreiung gegeben ist, nicht jedoch für gemeinnützige Vereine.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK